

umfangreichem Thema kann einem Kollektiv von Prüfungsteilnehmern zur Bearbeitung übertragen werden, wenn eine Abgrenzung der Teilaufgaben möglich ist. Umfang, Inhalt und Zeitraum der Anfertigung der Hausarbeit, die im wesentlichen von den Besonderheiten des Berufes bestimmt werden, sind unter Beachtung der Vorschläge der Lehrkräfte von der Prüfungskommission festzulegen. Die Hausarbeit kann Gegenstand einer Aussprache mit dem Prüfungsteilnehmer sein.

(6) Zeigen Jugendliche oder Werkstätige während der letzten 6 Monate der Ausbildung in einem Fach oder mehreren Fächern bzw. in Prüfungsteilen sehr gute Leistungen, so kann ihnen darin eine abschließende Prüfung erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission. Die gleiche Regelung ist anzuwenden, wenn außerhalb der Ausbildung sehr gute Leistungen auf entsprechenden fachlichen Gebieten gezeigt werden, z. B. zur Messe der Meister von Morgen, während der Mathematikolympiade oder durch Neuerervorschläge. Erlassene Prüfungen sind in der verbalen Einschätzung zu vermerken. Die Bewertung erfolgt in diesen Fällen mit der Zensur „sehr gut“.

(7) Einzelne Jugendliche können die Ausbildung auf Empfehlung des Leiters der Ausbildungseinrichtung vorzeitig abschließen, wenn sie das im Lehrplan geforderte Wissen und Können im vollen Umfang besitzen und durch sehr gute Gesamtleistungen nachweisen.

(8) Beim Abschluß besonderer Fachlehrgänge in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen ist nach den speziellen Anforderungen zu verfahren.

(9) Für Prüfungsteilnehmer, die aus besonderen nachweisbaren Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin festgelegt.

(10) Für Schüler der erweiterten Oberschule und der Abiturklassen der Berufsausbildung werden nur die Abschlussergebnisse der berufspraktischen und berufstheoretischen Ausbildung sowie der Hausarbeit auf Grund dieser Prüfungsordnung ermittelt. Eine zeitliche Überschneidung der beruflichen Prüfungen mit der Abiturprüfung ist zu vermeiden.

§6

Bewertung bei Prüfungen

(1) Die Abschlußzensuren werden ermittelt aus:

- den Endergebnissen der Prüfungen in den im Verlauf der Ausbildung abgeschlossenen Teilgebieten in den einzelnen Fächern bzw. in den Merkmalen der praktischen Ausbildung oder
- den während der Ausbildung gezeigten Leistungen, aus denen die Vorzensur zu bilden ist, und in den abschließenden Prüfungen nachgewiesenen Leistungen. Für die Ermittlung dieses Prüfungsergebnisses sind die vom Prüfungsteilnehmer in den letzten 6 Monaten der Ausbildung gezeigten Leistungen bestimmend.

(2) Die Leistungen werden nach den als Anlage 2 beigefügten Bewertungsgrundsätzen bewertet. Aus den einzelnen Zensuren für die theoretischen und praktischen Leistungen ist die Zensur für den prakti-

schen und die für den theoretischen Prüfungsteil zu ermitteln. Beide werden mit der Zensur der Hausarbeit zu einer Gesamtzensur zusammengefaßt.

(3) Als Gesamtzensur gelten:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Prüfungsteilen (s. § 5 Abs. 2) entsprechend den Bewertungsgrundsätzen mindestens mit „genügend“ bewertet wurden. Unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Prüfungsteilnehmers kann in besonderen Fällen die Prüfung als bestanden erklärt werden, wenn der einstimmige Beschluß der Prüfungskommission und die Zustimmung des im § 2 Abs. 1, 3 oder 4 genannten verantwortlichen Organs vorliegen.

(5) Die Zensur für die Leistungen in der **praktischen Ausbildung** ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der mit der praktischen Ausbildung Beauftragten sowie den Mitarbeitern des zuständigen betrieblichen Kontrollorgans — z. B. Technische Kontrollorganisation — festzulegen.

(6) Die Zensur für die Leistungen in der **theoretischen Ausbildung** ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrer festzulegen.

(7) Zur Bewertung der **Hausarbeit** benennt die Prüfungskommission mindestens 2 Korrektoren und faßt die von ihnen erteilten Zensuren und — bei Jugendlichen mit Lehrvertrag — die Vorzensur zu einem Gesamtergebnis zusammen. Die Vorzensur wird aus den für die Ausbildungsmappe angefertigten Arbeiten — komplexe Hausaufgaben — ermittelt.

(8) Die Gesamtzensur wird von der Prüfungskommission festgelegt. Außerdem bestätigt sie die verbale Gesamteinschätzung des Prüfungsteilnehmers, die unter Leitung des Klassen- oder Lehrgangleiters von den mit der theoretischen und praktischen Ausbildung der Prüfungsteilnehmer Beauftragten zu erarbeiten ist.

§7

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus qualifizierten, berufserfahrenen Vertretern der Betriebe und Einrichtungen, der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend zusammen. Der Vertreter der Gewerkschaft ist für betriebliche Prüfungskommissionen von der Betriebsgewerkschaftsleitung, für überbetriebliche Prüfungskommissionen vom Kreisvorstand der betreffenden Gewerkschaft zu benennen.

(2) Der Leiter des im § 2 Abs. 1, 3 oder 4 genannten verantwortlichen Organs beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission und beauftragt sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen. Die Handwerkskammer sowie die